

Annahmeverzug – Gesetzestexte



Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 293 Annahmeverzug

Der Gläubiger kommt in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 294 Tatsächliches Angebot

Die Leistung muss dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung

(1) Erbringt der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Gläubiger, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat, vom Vertrag zurücktreten.

[...]

Handelsgesetzbuch (HGB) § 373

- (2) Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzug, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen.
- (3) Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich versteigern zu lassen [...]
- (4) Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers.
- (5) Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten.
- (6) Im Falle der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufs dem Käufer unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Die Benachrichtigungen dürfen unterbleiben, wenn sie untunlich sind.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) [...]
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



Annahmeverzug – Zusammenfassung der Gesetzestexte



Zusammenfassung § 293 BGB Annahmeverzug

Der Käufer ist im Annahmeverzug, wenn er die angebotene Ware nicht annimmt.

Zusammenfassung § 294 BGB Tatsächliches Angebot

Der Verkäufer muss die Ware wie vereinbart anbieten: Er muss die richtige Ware zum richtigen Zeitpunkt anbieten.

Zusammenfassung § 323 BGB Rücktritt wegen nicht (vertragsgemäß) erbrachter Leistung

Wenn der Käufer im Annahmeverzug ist, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten. Dafür muss in der Regel eine Nachfrist gesetzt werden. Die Nachfrist ist eine Frist, bis zu der der Käufer die Annahme nachholen kann.

Zusammenfassung § 373 HGB

Besteht ein Annahmeverzug, kann der Verkäufer die Ware in ein eigenes oder fremdes Lager einlagern. Die Kosten für die Einlagerung trägt der Käufer. Für Schäden oder Verschwinden der Ware ist auch der Käufer verantwortlich.

Der Verkäufer darf die Ware öffentlich versteigern lassen. Dies nennt man Selbsthilfeverkauf. Der Käufer muss darüber informiert werden (Zeit, Ort). Verkäufer und Käufer dürfen an der Versteigerung teilnehmen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

Der Käufer muss die Wahre abnehmen und bezahlen. Der Verkäufer kann also auf die Abnahme der Ware bestehen.